

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes "Schönig" im Ortsteil
Stettfeld

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung vom 8. Dez. 1986 (Bundesgesetzbl. I. S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Nov. 1983 (GBL S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Okt. 1983 (GBL. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 8. Nov. 1993 (GBL. S. 657) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher in seiner Sitzung vom 07.03.1995 die Änderung des Bebauungsplanes "Schönig" als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem Bebauungsplan im Maßstab 1:1000.

§ 2

Inhalt der Änderung:

- a) Die Zahl der Wohneinheiten wird auf 4 pro Wohngebäude begrenzt.
- b) Die Aufenthaltsräume in Nichtvollgeschossen sind bei der Geschoßflächenzahl mit anzurechnen.

§ 3

Die genehmigte Bebauungsplanänderung wird mit der in § 12 BauGB vorgeschriebenen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§ 4

Als Nichtbestandteil ist eine Begründung beigelegt.

Ubstadt-Weiher, den 07.03.1995


Kritzer, Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 BauGB durch Beschluß des Gemeinderates vom 07.03.1995 als Satzung beschlossen. Durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung am ist die Änderung des Bebauungsplanes am Tage der Veröffentlichung rechtsverbindlich.


Kritzer, Bürgermeister

